

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**Az.: 10 24 10**  
**vom 23.11.2011**

<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Organ</b>
05.12.2011	VA
15.12.2011	Rat

Internet: JA  NEIN

### Vorlage Nr. 80/2011

**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ortsräte der Gemeinde Harsum**

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

**keine**

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung  Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ortsräte der Gemeinde Harsum in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

## **Sachbericht zur Vorlage-Nr. 80/2011**

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung wurde grundsätzlich erstellt auf dem aktuellen Muster einer Geschäftsordnung des Nds. Städte- und Gemeindebundes. Inhaltlich wurden dabei die bisherigen Festlegungen und Bestimmungen der bisher geltenden Geschäftsordnung berücksichtigt und jeweils in den Punkten geändert bzw. ergänzt, die aufgrund des Inkrafttretens des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und dem Außerkrafttreten der NGO eine Änderung erforderlich machen. Im folgenden Sachbericht wird zu den einzelnen Bestimmungen jeweils darauf eingegangen; dabei wird auch der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Geschäftsordnung vom 31.01.2011 berücksichtigt.

Im Einzelnen stellen sich die vorgesehenen Festlegungen der neuen Geschäftsordnung wie folgt dar:

### **Zu § 1 (bisher § 1 + § 2 Abs.4)**

Nach § 59 (1) NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Ladungsfristen mehr. Mit Blick auf die langjährige Übung und „Gerichtsfestigkeit“ der bisherigen Regelung empfiehlt der Nds. Städte- und Gemeindebund die bisherige Regelung des § 41 (1) NGO. Der bisherige Absatz 2 ist künftig gesetzlich durch § 59 (4) NKomVG geregelt, sodass sich die Regelung des bisherigen § 1 (2) erübrigt.

### **Zu § 2 (bisher § 3 Abs. 1 + 2)**

Die neuen Regelungen über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind lediglich zur Klarstellung aus § 64 NKomVG übernommen worden, der die Öffentlichkeit von Sitzungen abschließend regelt.

### **Zu § 3 (bisher § 4 Abs. 1)**

§ 61 (1) Satz 3 NKomVG regelt die Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden in Form eines Beschlusses. Aufgrund der Tatsache, dass der Rat lediglich eine Vertretungsperson bestimmt hat, erübrigt sich eine Regelung der Vertretungsreihenfolge. Im Absatz 3 des Neuentwurfs wird als „ultima ratio“ die „Alterspräsidentenregelung“ des § 61 (1) Satz 2 auch außerhalb der konstituierenden Sitzung aufgegriffen.

### **Zu § 4 (bisher § 5)**

Grundsätzlich entsprechen die Einzelpunkte des Sitzungsverlaufs der bisherigen Festlegung. In Anbetracht der bisherigen Regelung, wonach die Einwohnerfragestunde vor dem Eintritt in die Tagesordnungspunkte stattfindet und in Anbetracht der Tatsache, dass die Einwohnerfragestunde in der Sitzungspraxis entweder nach der Beantwortung der Tagesordnungspunkte oder jeweils vorher und nachher durchgeführt wurde, wurde dieser Punkt als Unterpunkt d) eingefügt.

#### **Zu § 5 (bisher § 2 Abs. 1 + 2)**

Die bisherigen Festlegungen wurden inhaltlich gleich übernommen, wobei auf die Wiederholung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Aufstellung der Tagesordnung verzichtet wurde. Zusätzlich wurde die Berechtigung der oder des Ratsvorsitzenden zur Vorlage eines Antrages in schriftlicher Form bis zur Abstimmung verankert.

#### **Zu § 6 (bisher § 2 Abs. 5)**

Dieser Paragraph wurde vollkommen neu eingefügt, greift aber das Mehrheitserfordernis einer 2/3 Mehrheit der bisherigen Regelung auf. Er ermächtigt weiterhin den Rat zur Sitzungsunterbrechung für die Durchführung und Fassung eines vorbereitenden Verwaltungsausschussbeschlusses, um bei der Fassung des Ratsbeschlusses den Vorbereitungsgrundsatz nicht zu verletzen. Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten dann als dringlich zu bezeichnen sind, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden und ggf. abzukürzenden Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne das irreversible Nachteile entstehen.

#### **Zu § 7 (bisher § 7 Abs. 1, 1. Spiegelstrich und Abs. 2)**

Da es sich bei Änderungsanträgen um Anträge zur Sachentscheidungen handelt, wurden diese der Klarheit halber ausdrücklich aus den nachfolgenden „Anträgen zur Geschäftsordnung“ (§ 8) herausgenommen.

#### **Zu § 8 (bisher § 7 Abs. 1)**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 7 wurde lediglich noch als Antrag zur Geschäftsordnung der Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung“ und damit de facto die Beendigung der Geschäftsordnungsdebatte eingefügt. Der neue Abs. 2 regelt das Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen.

#### **Zu § 9 (bisher § 7 Abs. 2)**

Wie bereits im § 7 wurde auch das Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen gesondert geregelt, da es unabhängig von Geschäftsordnungsdebatten inhaltliche Sachhintergründe besitzt.

#### **Zu § 10 (bisher § 6)**

Die bisherige Regelung des § 6 wurde grundsätzlich übernommen und hinsichtlich der im § 10 (5) festgelegten Redezeit von fünf Minuten und der bisher für Geschäftsordnungsdebatten geltenden Redezeit von drei Minuten eingeflochten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte in ihrem Antrag vom 31.01.2011 angeregt, generell eine Redezeit von fünf Minuten für Fraktionsvorsitzende und Antragsbegründungen einzuführen und sämtliche Beiträge anderer Ratsmitglieder auf eine Redezeit von drei Minuten zu beschränken. Im § 10 (6) wurde die bisherige Regelung von der zweimaligen Möglichkeit eines Redebeitrages zur Sache durch jedes Ratsmitglied aufgegriffen.

### **Zu § 11 (bisher § 3 Abs.5)**

Die Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner wurde durch Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2011 gefordert, hat zwischenzeitlich aber eine Rechtsgrundlage in der Regelung des § 62 (2) NKomVG gefunden. Die Formulierung des genannten Antrages wäre danach erfüllt; allerdings fordert § 62 NKomVG hierzu das Einverständnis des Rates durch eine Mehrheit im Rahmen einer Geschäftsordnungsregelung. Der Vorschlag des Nds. Städte- und Gemeindebundes lautet hierbei auf das Einverständnis in Form einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

### **Zu § 12 (bisher § 6 Abs.7)**

Die bisherige Möglichkeit wurde in ausformulierter Form übernommen.

### **Zu § 13 (bisher § 11)**

Die Neuformulierung des Paragraphen enthält die bisherigen Regelungen der Möglichkeit von Ordnungsrufen, des Wortentzugs und der Schließung der Sitzung. Zusätzlich enthalten ist die Verpflichtung der oder des Ratsvorsitzenden, persönliche Angriffe und Beleidigungen sofort zu rügen. Nicht mehr enthalten sind die bisherigen Festlegungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ausübung des Hausrechts und den einmaligen oder mehrfachen Ausschluss von der Mitarbeit, da diese Möglichkeiten explizit im § 63 NKomVG geregelt sind.

### **Zu § 14 (bisher § 8)**

Die bisherigen Regelungen werden grundsätzlich wieder aufgegriffen, lediglich die Reihenfolge der Abstimmungen über einzelne Anträge wird allein der oder dem Ratsvorsitzenden überlassen.

### **Zu § 15 (bisher § 9)**

Die Vorschriften über Wahlen ergeben sich abschließend aus § 67 NKomVG. Es wird lediglich auf das Verfahren hinsichtlich der Stimmauszählung hingewiesen.

### **Zu § 16 (bisher § 10)**

Die bisherigen Regelungen wurden in einem Absatz zusammengefasst, sind jedoch inhaltlich weitgehend gleich. Zusätzlich wurde die Verpflichtung aufgenommen, die Anfragen und Antworten in das Protokoll zu übernehmen.

### **Zu § 17 (bisher § 3 Abs. 4)**

Die künftige Regelung legt fest, jeweils vor dem Eintritt in die Tagesordnung und nach der Beratung der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Gemäß § 62 (1) NKomVG steht es dem Rat frei, Einwohnerfragestunden durchzuführen, sodass durch diese Festlegung generell bei jeder Sitzung die Möglichkeit besteht und nicht gesondert beschlossen werden muss. Die bisherige Maximaldauer von 30 Minuten wurde so gut wie nie in Anspruch genommen und daher durch die für Ausschusssitzungen und Ortsratssitzungen bisher praktizierte Dauer von 15 Minuten geändert. Zusätzlich hat zu diesem Punkt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bean-

trägt, die für diese Einwohnerfragestunden vorgesehene Redezeit jeweils pro Wortmeldung auf zehn Minuten festzulegen.

### **Zu § 18 (bisher § 12)**

Durch die Neuregelung des § 68 NKomVG wurde grundsätzlich die gesamte Gestaltung der Protokollierung einer Regelung per Geschäftsordnung überlassen. Gemäß dem Vorschlag des Nds. Städte- und Gemeindebundes zur Möglichkeit, die Aufnahme einer Beratung auf Tonband zuzulassen, besteht die Möglichkeit, eine solche Zulassung vom Einzelbeschluss des Rates abhängig zu machen. Die generelle Aufnahme wurde wie bisher ausgeschlossen. Ebenso wurden im § 18 (2) die wesentlichen Merkmale eines Beschlussprotokolls verankert. Ein Wortprotokoll wurde ausdrücklich ausgeschlossen; auch die Genehmigung des letzten Ratsprotokolls vor Ablauf der Wahlperiode wurde dem Verwaltungsausschuss zugewiesen, da die bisherige gesetzliche Regelung dazu entfallen ist.

### **Zu § 19 (bisher § 13)**

Der neue § 19 enthält ausschließlich die Begriffsdefinitionen von Fraktionen und Gruppen und Verfahrensregelungen über die Rechte und Pflichten. Mögliche Hinweise oder Festlegungen auf die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung wurden bisher in dem Entwurf nicht aufgenommen, da diese durch Auslagenersatzregelungen per Grundsatzbeschluss des Rates geleistet werden. Sollte eine derartige Festlegung im Rahmen der Geschäftsordnung erfolgen, ist die Rechtsgrundlage darüber in § 57 (3) NKomVG zu finden. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

„Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 (3) NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist“.

### **Zu § 20 (bisher § 15)**

Der Verfahrenshinweis übernimmt inhaltlich die bisherigen Bestimmungen.

### **Zu § 21 (bisher § 15 Abs. 2)**

Die bisherige Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss wurde beibehalten, auf die Einberufung durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister je nach Bedarf sowie mögliche Ladungsverkürzungen wird gesondert hingewiesen.

### **Zu §§ 22 + 23 (neu)**

In beiden Fällen wurde lediglich auf die Möglichkeit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und der Protokollführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für den Rat verwiesen.

### **Zu § 24 (bisher § 14)**

Die bisherigen Regelungen wurden ebenfalls sinngemäß übernommen, wobei die Variante vorgeschlagen wird, grundsätzlich die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich zu gestalten und Beispiele für nichtöffentliche Sitzungsteile anzuführen. Zusätzlich bedarf es bei der Einladung von Ausschüssen nicht des Hinweises auf Abkürzung der Ladungsfrist, auch kann mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder von der Tagesordnung abgewichen werden und es ist zulässig, die Sitzungen lediglich in den örtlichen Aushangkästen ortsüblich bekanntzumachen. Diese Erleichterungen des sonstigen Sitzungs- Procedere gründen sich darauf, dass die Ausschüsse keinerlei eigene Beschlussfähigkeit besitzen, sondern lediglich empfehlenden Charakter haben.

### **Zu § 25 (neu)**

Die Regelungen verweisen lediglich hinsichtlich des Verfahrens und der Protokollführung auf die für den Rat geltenden Regelungen. Dieses wurde in der bisherigen Geschäftsordnung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass jeweils hinter dem Begriff „Rat“ der Begriff „Ortsrat“ stand und sinngemäß im jeglichen Zusammenhang verwendet wurde.

### **Zu § 26 (bisher § 16 Abs. 3)**

Die Möglichkeit einer anderen geschäftsordnungsmäßigen Regelung für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte wurde inhaltlich übernommen.

### **Zu § 27 (bisher § 16 Abs. 1)**

Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung direkt am Tage der Sitzung ihres Beschlusses in Kraft treten und die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft treten zu lassen.

Hinsichtlich des vorliegenden Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird auf das allen Ratsmitgliedern mit Datum vom 01.02.2011 zur Verfügung gestellte Schreiben hingewiesen (siehe Anlage). Dabei wurde darauf verwiesen, dass die erforderlichen Regelungen zu Unterpunkt b) des Antrages ausschließlich durch den Bürgermeister erfolgen und nicht der Beschlusszuständigkeit des Rates oder eines anderen Gremiums unterliegen. Der Hinweis auf zur Verfügung stellende Vorlagen ist im Neuentwurf der Geschäftsordnung enthalten (§ 1 (2) Satz 2). Die Zurverfügungstellung weiterer Informationen und deren Form – insbesondere beim Einsatz technischer Hilfsmittel – obliegt ausschließlich der Organisationshoheit des Bürgermeisters.

Kemnah

**Anlagen**

**Geschäftsordnung**  
**für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ortsrä-**  
**te der Gemeinde Harsum**

Nach § 69 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom            die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Abschnitt - Rat**

**§1**  
**Einberufung des Rates**

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

**§ 2**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

### **§3 Vorsitz und Vertretung**

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat beschließt in seiner ersten Sitzung über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 4 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- f) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über amtliche Mitteilungen,
- g) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- i) Anträge und Anfragen,
- j) Einwohnerfragestunde,
- k) nichtöffentliche Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

### **§ 5 Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.



- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 6**

### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

## **§ 7**

### **Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
  - a) Nichtbefassung,
  - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
  - c) Vertagung,
  - d) Verweisung an einen Ausschuss,
  - e) Unterbrechen der Sitzung,
  - f) Übergang zur Tagesordnung
  - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt

dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 9**

### **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

## **§10**

### **Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages ebenfalls bis zu fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
  - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
  - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
  - e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Änderungsanträge,
  - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
  - d) Anhörung anwesender Sachverständiger  
oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

### **§11 Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

### **§12 Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

### **§ 13 Ordnungsverstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

### **§14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung' wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

## **§ 15 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

## **§ 16 Anfragen**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

## **§ 17 Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeweils am Anfang und Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll jeweils 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Harsum kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zu-

satzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## **§ 18 Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§19 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

## **II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss**

### **§ 20**

#### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

### **§ 21**

#### **Einberufung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

### **§ 22**

#### **Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten**

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

## **§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### **III. Abschnitt - Ausschüsse**

#### **§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
  - Grundstücksangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten
  - Vergaben
  - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang in den örtlichen Aushangkästen ortsüblich bekannt gemacht.

### **IV. Abschnitt - Ortsräte**

#### **§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte**

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **V. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

### **§ 27 Inkräfttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

31177 Harsum,

Kemnah  
Bürgermeister